



Umzug und Datenschutz

Es war eine glückliche Fügung: Gerade als unser Mietvertrag auslief, entschloss sich die Firma Getzner, ihr „Geburtsort“ in der Fußgängerzone zu renovieren. Die neuen Räumlichkeiten im 2. Stock haben wir gemietet und sind im April umgezogen.

In dieser Ausgabe von Paragrafen & Mehr informieren wir Sie außerdem über die neue EU-Datenschutzverordnung. Sie ist ein schüchterner Anfang, den Bürger und die Gesellschaft vor Datenmissbrauch und dem Verlust der Privatsphäre zu schützen. Bislang fehlen zwar effiziente staatliche Kontrollstrukturen, und die Strafen sind eher milde. Doch immerhin ist - in der Folge des Facebook-Skandals - ein Bewusstsein für die Gefahr entstanden. Es geht nicht nur um Werbung, sondern um Meinungsmache, Wählermanipulation und Fake News in sozialen Medien. Nicht auszudenken, was passieren würde, wenn Google- und Facebook-Daten in die Hand eines autoritären oder kriegslüsterigen Regimes gelangen würden!

Dr. Stefan Müller

Sie finden uns jetzt in der Altstadt

Nach mehr als 45 spannenden Arbeitsjahren an unserem alten Standort ist unsere Kanzlei in der Karwoche in eines der traditionsreichsten Häuser der Bludener Innenstadt übersiedelt. In der Werdenbergerstraße 38 wurde vor zweihundert Jahren der Gründungsvertrag der Firma Getzner, Mutter & Cie. unterzeichnet. Das inzwischen weltweit agierende Unternehmen hat das Gebäude aufgekauft und in den letzten Jahren mit großem Respekt gegenüber der historischen Bausubstanz aufwendig renoviert. Wir schätzen uns glücklich, nun in den neuen Räumlichkeiten in der Werdenbergerstraße für unsere Klienten wirken zu dürfen.

Tragfähiges Netzwerk

Den Umzug haben wir zudem genutzt, um unsere Arbeitsorganisation zu optimieren. Dadurch können wir noch effizienter für unsere Klienten arbeiten. Schließlich sehen wir uns als Problemlöser und Dienstleister mit einem hohen Qualitätsanspruch.

Bei Bedarf arbeiten wir eng mit Experten aus anderen Berufsdisziplinen oder großen Anwaltskanzleien im In- und Ausland zusammen. Mit unserer Fachexpertise und diesem Netzwerk können wir sicherstellen, dass wir unseren Klienten stets kompetente Antworten und bestmögliche Unterstützung in einem sich ständig ändernden rechtlichen Umfeld bieten können.

Lange Tradition

Die Tradition unserer Rechtsanwaltskanzlei reicht weit zurück. Sie wurde 1966 von Dr. Roland Piccolruaz gegründet, nachdem er in Dornbirn, Innsbruck und Kitzbühel reichlich juristische Erfahrungen gesammelt hatte. 1994 trat Dr. Stefan Müller in die Kanzlei ein, einige Jahre später folgten Dr. Petra Piccolruaz und Mag. Patrick Piccolruaz. Aktuell kümmern sich vier Juristen um Ihre Anliegen.

Freuen Sie sich also mit uns über unseren Neustart mitten im Herzen der Bludener Altstadt in der Werdenbergerstraße 38!

Gerichte stärken die Aktionäre

An sich sollte man annehmen, dass die Kompetenzen der Gesellschafterorgane im Aktienrecht hinreichend präzisiert sind: Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäfte zu führen. Der Aufsichtsrat überwacht, bei wichtigen Maßnahmen braucht es seine Zustimmung. Die Hauptversammlung als Gremium der Eigentümer (Aktionäre) hat nur eingeschränkte Rechte. Jene Fälle, in denen ihre Zustimmung erforderlich ist, sind im Gesetz beziehungsweise in der Satzung genau festgelegt - glaubt man! Das deutsche Höchstgericht hat die Rechte der Aktionäre ausgedehnt. Im sogenannten Holz Müller-Urteil, das in den 80er-Jahren erging, vertraten die Richter die Auffassung, dass in grundlegenden Dingen, welche die „Gesamtcharakteristik“ des Unternehmens verändern, die Zustimmung der Hauptversammlung eingeholt werden müsse - auch, wenn weder die Satzung noch das Gesetz dies vorsehen. Im konkreten Fall hatte der Vorstand

eines Seehafens den wertvollsten Betrieb der Aktiengesellschaft in eine Tochtergesellschaft ausgegliedert.

So vernünftig das Urteil der Höchststrichter in diesem Fall gewesen sein mag, hat es doch eine erhebliche Rechtsunsicherheit bewirkt: Wenn eine wichtige unternehmerische Maßnahme nicht erfolgreich ist und keine Zustimmung der Hauptversammlung eingeholt wurde, muss der Vorstand nämlich Haftungen befürchten. Die Richter haben allerdings auch klargestellt, dass die „fehlende“ Zustimmung der Hauptversammlung die Geschäfte nicht ungültig macht.

Schwierige Grenzziehung

Die deutschen Richter haben zwar betont, dass eine solche außerordentliche Zuständigkeit der Hauptversammlung die Ausnahme bleiben müsse, verbindliche Kriterien haben sie aber keine aufgestellt. Ihre Argumentation in den Urteilen lässt



Mag. Patrick Piccolruaz hat sich eingehend mit dem Aktienrecht befasst.

erkennen, dass der überwiegende Teil des Gesellschaftsvermögens (ca. 80 Prozent) von einem solchen genehmigungswürdigen Vorgang erfasst sein müssten. An den österreichischen Gerichten geht die Tendenz in dieselbe Richtung. Für einen Vorstand bedeutet dies, dass er die Hauptversammlung lieber einmal zu viel als zu wenig befragen sollte, um Haftungen zu vermeiden.

Strenge Organhaftung bei Steuerschulden

Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder haften nach §9 der Bundesabgabenordnung (BAO) für ausständige Steuern und Abgaben, wenn diese aufgrund schuldhafter Pflichtverletzungen bei der juristischen Person nicht eingebracht werden können. Solche Haftungsfälle sind relativ häufig. Im Verfahren kommt es immer wieder vor, dass Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder Schwierigkeiten haben, sich die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, um die Haftung abzuwenden. Bei Steuerschulden entsteht für die Betroffenen eine heikle Situation. Das Finanzamt kann ohne weitere Untersuchungen einen Haftungsbescheid erlassen, und die Höhe der Haftung ist nicht beschränkt. Der Geschäftsführer bzw. das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, im Verfahren „qualifiziert“ mitzuwirken. Wird dem nicht entsprochen, geht der Fiskus von einem pflichtwidrigen Verhalten aus. Der Betroffene muss seine Unschuld erst beweisen.

Die Haftung eines Geschäftsführers oder Vorstands endet nicht mit seinem Ausscheiden aus dem Betrieb. Entscheidend sind die Bestimmungen über die Verjährung im Abgabenrecht. Betroffene sollen

also ihre Unschuld beweisen, obwohl ihnen die erforderlichen Informationen gar nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist in dieser Sache streng: Ein ausscheidendes Organ müsse alle notwendigen Urkunden ausdrucken und (bzw.) mitnehmen, damit es sich später in einem allfälligen Abgabenverfahren „freibeweisen“ kann. Diese Verpflichtung ergebe sich aus der „qualifizierten Mitwirkungspflicht“ wie sie die BAO normiert habe (VwGH 29. Mai 2013, 2010/16/00 19, 19. März 2015, 211/16/0188).

In der Realität ist es aber kaum möglich, dieser Verpflichtung gerecht zu werden. Einerseits wird es kaum ein ausscheidendes Organ schaffen, sämtliche Buchhaltungsunterlagen und andere notwendige Dokumente „auszudrucken und mitzunehmen“, wie es die Höchststrichter verlangen. Andererseits bestehen rechtliche Hindernisse, dies zu tun. Schließlich gehören diese Daten zu den wesentlichen Geschäftsgeheimnissen einer Firma. Sowohl das Gesetz als auch die meisten Dienstverträge verbieten die Mitnahme solcher Unterlagen. Muss ein Geschäftsführer also

Gesetze (Verträge) brechen, um seiner Mitwirkungspflicht in einem Abgabenverfahren nachzukommen?

Rechtsstaatlich bedenklich

Zwar kann der Betroffene, wenn er vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, von seinem früheren Arbeitgeber verlangen, dass ihm die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden oder er zumindest Einsicht bekommt. Oft sind zu diesem Zeitpunkt aber schon Jahre vergangen und die Unterlagen gar nicht mehr alle vollständig erhalten.

Eigentlich könnte das Finanzamt selbst dieses Dilemma lösen. Die Beamten sind von Amtes wegen berechtigt, die Urkunden und Unterlagen einzusehen. Es müsste also genügen, wenn das in Anspruch genommene Organ diese benennt, um seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Die Forderung des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein Organ beim Ausscheiden aus der Firma alle fraglichen Urkunden und Daten ausdrucken bzw. mitnehmen müsse, ist nicht nur realitätsfremd, sondern auch bedenklich. Dr. Stefan Müller

Datenschutz: Strenge „Spielregeln“ für alle



Wer Daten verarbeitet, muss diese sensibel handhaben.

Datenschutz wird seit Jahren gefordert. Da aber keine wirklichen Sanktionen zu befürchten waren, wurde er bisher von vielen Unternehmen nicht übermäßig ernst genommen. Dies wird sich nun ändern müssen: Ende Mai 2018 trat die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Diese ist in jedem EU-Mitgliedsstaat unmittelbar anwendbar und ersetzt die bisherigen nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Sie enthält jedoch einige Öffnungsklauseln und lässt dem Nationalgesetzgeber gewisse Spielräume. In Österreich wurde daher als Ergänzung zur DSGVO das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 beschlossen, in welchem das bisherige Datenschutzgesetz geändert wurde. Von diesen neuen Regelungen sind alle betroffen – auch Kleinunternehmen!

Um welche Daten geht es?

Die neuen Regeln betreffen alle Daten die ausreichend Informationen enthalten, damit eine Person identifiziert werden kann: Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankdaten, Sozialversicherungsnummer, IP-Adresse, usw. Neben solchen personenbezogenen Daten definiert das DSGVO sensible Daten, für die ganz besondere Bestimmungen gelten. Sensible Daten sind unter anderem biometrische Daten oder Daten zur Gesundheit, Sexualität oder Ethnie. Grundsätzlich dürfen solche Angaben nur dann verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder dies für die Erfüllung eines Vertrages oder einer rechtlichen Verpflichtung notwendig ist. Etwas vage ist die Formulierung, dass Daten erfasst werden dürfen, um das berechnete Interesse des Unternehmens zu wahren, wenn nicht die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Ein wesentlicher Grundsatz ist die Zweckbindung. Jede Datenverarbeitung muss einem im Vorhinein festgelegten Zweck dienen. Außerdem muss jederzeit nachgewiesen werden können, dass die Verwendung der Daten gesetzeskonform ist. Dazu muss ein Verzeichnis mit allen Datenanwendungen geführt werden. Website, AGB und der Newsletterversand (Einwilligungserklärung) müssen entsprechend angepasst werden.

Es bestehen Informationspflichten gegenüber Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern. Mit Dienstleistern (künftig Auftragsbearbeiter genannt) müssen entsprechende datenschutzkonforme Verträge abgeschlossen werden. Es ist ein Sicherheitskonzept notwendig, wie die Daten geschützt werden. Eventuell ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Einwilligungserklärungen, Verarbeitungsverzeichnisse, Sicherheitsmaßnahmen, Verträge mit Dienstleistern und anderes müssen genau dokumentiert werden, damit jederzeit klar nachvollziehbar ist, über welche personenbezogenen Daten jemand verfügt.

Verarbeitungsverzeichnis

Jeder, der Daten verarbeitet, muss künftig zu Dokumentationszwecken ein „Verarbeitungsverzeichnis“ anlegen. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Kontaktdaten des verarbeitenden Unternehmens,
- Beschreibung der Datenverarbeitung und der mit ihr verfolgte Zweck,
- Beschreibung der betroffenen Personenkategorien (Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, usw.),
- welche personenbezogenen Daten benützt werden (Name, Adresse, E-Mail, SV-Nr., usw.),
- Kategorien von Empfängern (Buchhaltung, Steuerberater, Vertriebspartner, usw.).

Datenschutzbeauftragter

Wenn eine Kerntätigkeit des Unternehmens in der Überwachung von Personen oder in der Verarbeitung sensibler Daten liegt, muss ein Datenschutzbeauftragter verpflichtend bestellt werden. Dies betrifft insbesondere Gesundheitseinrichtungen,

Auskunftsbüros, Personalvermittlungen und ähnliche Dienstleister. Ansonsten reicht es, wenn im Unternehmen ein Datenschutzkoordinator bestellt wird.

Hohe Geldstrafen bei Datenschutzverletzungen

Datenschutzverletzungen müssen binnen 72 Stunden gemeldet werden. Die Unternehmen sind zudem verpflichtet, über Anfrage innerhalb festgelegter Fristen Auskunft über gespeicherte Daten zu erteilen, diese richtig zu stellen oder zu löschen. Die Sanktionen können drastisch sein, wobei die Aufsichtsbehörde (Datenschutzkommission) nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden hat.

Der Bund hat die österreichische Datenschutzbehörde zur nationalen Aufsichtsbehörde bestellt. Diese ist wie die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten im europäischen Datenschutzausschuss vertreten. Die österreichische Datenschutzbehörde kann Geldbußen in eklatanter Höhe verhängen sowie Beschränkungen und Verbote von Datenverarbeitungen anordnen. So sind etwa Bußgelder von bis zu 20.000 Euro bei

- unrechtmäßiger Datenspeicherung
- unzulässiger Auslandsübermittlung
- Verletzung des Auskunftsrechtes
- Verletzung des Lösungsrechtes vorgesehen.

Wenn ein Unternehmen

- keinen Datenschutzbeauftragten bestellt und
- kein Verarbeitungsverzeichnis anlegt,
- nicht mit der Datenschutzbehörde kooperiert oder
- Sicherheitslücken bei der Datenverarbeitung aufweist,

kann dies mit Strafen in der Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Im Extremfall können sogar Geldbußen von bis zu vier Prozent des erzielten Jahresumsatzes verhängt werden. Nicht übersehen werden darf, dass es bereits bei fahrlässigen Verstößen gegen das Datenschutzgesetz zu Strafen kommen kann. Es ist aber dennoch davon auszugehen, dass es vor allem bei kleineren Unternehmen und speziell in der Einlaufphase vorerst bei Verwarnungen bleiben wird, soweit keine groben oder gar vorsätzlichen Verstöße vorliegen.

Dr. Stefan Müller



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

Heiratsgut: Was müssen die Eltern beisteuern?

Wenn ein Kind heiratet, wird es meist ganz selbstverständlich von den Eltern nach Kräften unterstützt. Es gibt allerdings auch eine gesetzliche Verpflichtung dazu. Zwar werden diese Bestimmungen nur selten angewendet, aber der oberste Gerichtshof hat sich in einer Grundsatzentscheidung dazu detailliert geäußert (OGH I 1 Ob 151/07y). Die Richter haben die Verpflichtung von Eltern (Großeltern, sofern die Eltern verstorben oder nicht in der Lage sind, Heiratsgut zu leisten) so präzisiert:

Haben Eltern Vermögenswerte, insbesondere Ersparnisse, die sie nicht für den Lebensunterhalt nutzen, wird errechnet, wie hoch die jährliche Rendite ist. Bei Liegenschaften darf von einer jährlichen Wertsteigerung von fünf Prozent ausgegangen werden. Dem Kind stehen dann 25 bis 30

Prozent dieses Betrages als Heiratsgut zu. Sind die Eltern/Großeltern außerordentlich vermögend, können sogar bis zu hundert Prozent des jährlichen Wertzuwachses (Rendite) für die Berechnung herangezogen werden.

Auf keinen Fall müssen aber mehr als 100 Prozent des jährlichen Wertzuwachses abgegeben werden. Hat ein berechtigtes Kind bereits Erbansprüche erworben oder andere Leistungen erhalten, die auf Erbansprüche angerechnet werden, so ist dies zu berücksichtigen.


Heiratsgut ist „Starthilfe“

Das Heiratsgut soll lediglich eine angemessene Starthilfe zur Begründung des eigenen Haushalts sein. Normalerweise wird es dafür verwendet, die Kosten zur Schaf-



Dr. Petra Piccolruaz ist Expertin für Familienrecht.

fung von Wohnraum gänzlich oder zumindest teilweise abzudecken. Allerdings hat auch der Ehegatte / die Ehegattin des Kindes seinerseits die Verpflichtung, einen angemessenen Beitrag zu leisten. Wenn das Kind selbst ausreichendes Vermögen hat, besteht kein Anspruch auf Ausstattung durch die Eltern/Großeltern.



Besuchen Sie uns
am neuen
Kanzlei-Standort
in der
Werdenbergerstraße 38!



Dr. Roland Piccolruaz em.

Dr. Stefan Müller

Dr. Petra Piccolruaz

Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Werdenbergerstraße 38 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18
www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at

Wenn Sie unseren Newsletter „Paragraphen & Mehr“ nicht mehr erhalten wollen, können Sie sich jederzeit per E-Mail an office@pm-anwaelte.at abmelden.